

9. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Wankstraße“ (Vereinfachte Änderung)

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1, 8,9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO-, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Wankstraße“ als Satzung



Farchant, 12.02.1998
Planfertiger: Gemeinde Farchant

(Herrmann)

Festsetzungen durch Planzeichen:

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart
-  Wegfall der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart

Festsetzungen durch Text

Im Änderungsbereich wird die festgesetzte Nutzung von -MI- Mischgebiet in -WA- allgemeines Wohngebiet umgewandelt. Im übrigen verbleibt es bei den bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Farchant, den 16. April 1998

-Lidl-
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.02.1998 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 19.02.1998 ist diese Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht worden. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke, sowie den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Änderungsplanung lag in der Zeit vom 27.02.1998 bis 30.03.1998 zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden aus.
2. Mit Bekanntmachung vom 16.04.98 wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Wankstraße“ ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgegeben. Die vereinfachte Änderung ist mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Farchant, den 16. April 1998

-Lidl-
1. Bürgermeister